

ANLAGE NR. 3.234
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ALTENGRABOWER HEIDE“ (EU-CODE: DE 3839-301, LANDESCODE: FFH0274)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Dörnitz, Loburg, Lübars und Schweinitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.847 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wälder, Offenländer, Fließ- und Stillgewässer innerhalb des Truppenübungsplatzes Altengrabow östlich von Möckern und wird im Norden von der Straße, die zwischen 2 Seen verläuft, im Osten von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Brandenburg, im Südosten von der Straße nördlich der Drei Pfahlsteine, im Süden von einem in nördliche Richtung führenden Forstweg zwischen der Alten Theerhütte und dem Eichelgarten, weiter von einem in westliche Richtung führenden Forstweg nördlich des Eckerbergs, im Südwesten von der abzweigenden Straße südlich des Schweinitzer Forsts und des Forst Eichenquast, im Westen zunächst von der Gemarkungsgrenze Schweinitz/Rosian und im weiteren Verlauf von Forstwegen, die durch die Heideflächen westlich des Thümerwaldes und der Großen Jungfernbreite sowie entlang des Witte-Busches bis zu einem kleineren Kasernengelände im Forst Paradewäldchen führen, begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (SPA0014) eingeschlossen und grenzt an das FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ (FFH0055).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0274,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 150, 153, 154.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

1. die Erhaltung der im Fläming befindlichen Heidelandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen Zwergstrauchheiden und totholz- und strukturreichen Laubmischwälder -besonders den Alteichen-Bestände - sowie kleineren Bachtälern,
2. die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
3. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

4030 Trockene europäische Heiden, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baumarder (*Martes martes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

4. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Fischotter (*Lutra lutra*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 3. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 4030,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.

- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
 3. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes,
 4. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.